GEMEINDE FRIOLZHEIM

ENZKREIS

Änderung des Bebauungsplanes

"Gartenhausgebiet Ameiser Grund"

§ 2 der textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan "Gartenhausgebiet Ameiser Grund" erhält folgende Fassung:

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubar ist die gesamte Fläche des Grundstücks, ausgenommen der Streifen längs der Grenzen in einer Breite von 2,50 m. Dabei darf auf jedem Grundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur 1 Gartenhaus mit einem Ausmaß von max. 12 qm Grundfläche (einschl. etwaiger Überdachungen und Vordächer) erstellt werden. Zusätzlich wird pro Grundstück ein Trockenabort als Zweitgebäude zugelassen. Dessen überbaubare Grundstücksfläche darf max. 2,5 m² Grundfläche betragen. Entsprechend § 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg müssen die Gebäude von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein.

Die Mindestgröße des Grundstücks zur Erstellung eines Gartenhauses muß mindestens 6 ar betragen.

Entlang der L 1175 dürfen in einem Abstand von 40 m keine baulichen Anlagen (mit Ausnahme der Einfriedigungen gem. § 10 und 11) errichtet werden.

Entlang der Autobahn muß ein Streifen von 58 m, gemessen von der BAB-Achse, von baulichen Anlagen, die sich über das Geländeniveau erheben, freigehalten werden. Eine rein kleingärtnerische Nutzung dieses Geländestreifens ist zulässig. Die Abgrenzung der Parzellen in diesem Bereich ist nur in Form von Sträuchern möglich.

Es dürfen nur Trockenaborte eingerichtet werden. Die anfallenden Fäkalien sind in einer geschlossenen Grube (Mindestgröße 1 cbm) zu sammeln. Die Sammelgruben sind wasserdicht und aus beständigem Material herzustellen. Sie sind gem. § 9 der Abwassersatzung genehmigungspflichtig und müssen vor der Inbetriebnahme durch einen Vertreter/oder einen Beauftragten der Gemeinde abgenommen werden (§ 13 Abwassersatzung). Dies gilt auch für Altanlagen. Das Abnahmeverfahren regelt die Gemeindeverwaltung.

Der Inhalt der Sammelgruben muß auf die Friolzheimer Kläranlage gebracht werden.

Das Versickern und Verrieseln von Abwasser ist nicht zulässig.

Feuerstätten sind nicht zulässig. "

Friolzheim, den 28.1.1985

Bürgermeister

GENEHMIGT
gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 2 Abs. 2
Ziff. 1, 2. VO der Landesregierung zur
Durchführung des BBauG
Pforzheim, den 15. Mai 1985
Landratsamt Enzkreis

LANDRATSAMT ENZKREIS

Burcxhart

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

zur Änderung des Bebauungsplanes Gartenhausgebiet Ameiser Grund

Aufstellungsbeschluß § 2 (1) BBauG	am 28.05.1984
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 (1) BBauG	am 07.06.1984
Öffentl. Darlegung u. Anhörung § 2 a (2) BBauG	am 09.07.1984
Benachrichtigung u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange sowie deren Stellungnahme § 2 (5) BBauG	am 10.09.1984
Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluß § 2 a (6) BBauG	am 04.02.1985
Bekanntmachung der Auslegung	am 07.02.1985
Öffentl. Auslegung § 2 a (6) BBauG	vom 18.02.1985 bis 18.03.1985
Benachrichtung u. Stellungnahme der Träger öffentl. Belange § 2 a Abs.6 S.3 BBauG	am 08.02.1985
Beschluß über Bedenken u.Anregungen § 2 a(6) BBauG	am 25.03.1985
Mitteilung des Beschlußes über Bedenken u.Anregungen an die einzelnen Bürger u. Träger öffentl.Belange, welche Bedenken u.Anregungen vorgebracht haben	am 01.04.1985
Satzungsbeschluß § 10 BBauG	am 25.03.1985

Friolzheim, den 01.04.1985

Siegel

.....
(Unterschrift)

Genehmigung gem.§ 11 BBauG — am

Erlaß der Genehmigungsbehörde Nr.

Friolzheim, den

Siegel

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung der Genehmigung sowie Inkrafttreten gem. § 12 BBauG — am

Mitteilung der Bekanntmachung an die Genehmigungsbehörde — am

Friolzheim, den

Siegel

.....
(Unterschrift)

GENEHMIGT
gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG
Pforzheim, den 15. Mai 1985
Landratsamt Enzkreis

LANDRATSAMT ENZKREIS

Burckhart